Beglaubigte Abschrift

10 O 81/26
Verkündet am 30.10.2026

gez.
[redacted], JAI
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. [redacted](Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

Invest4Kids GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [redacted], Fabrikstraße 7, 24103 Kiel

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

wegen Unterlassung

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Vizepräsidenten des Landgerichts [redacted], den Richter am Landgericht [redacted] und die Richterin am Landgericht [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.09.2025 zu bezahlen.

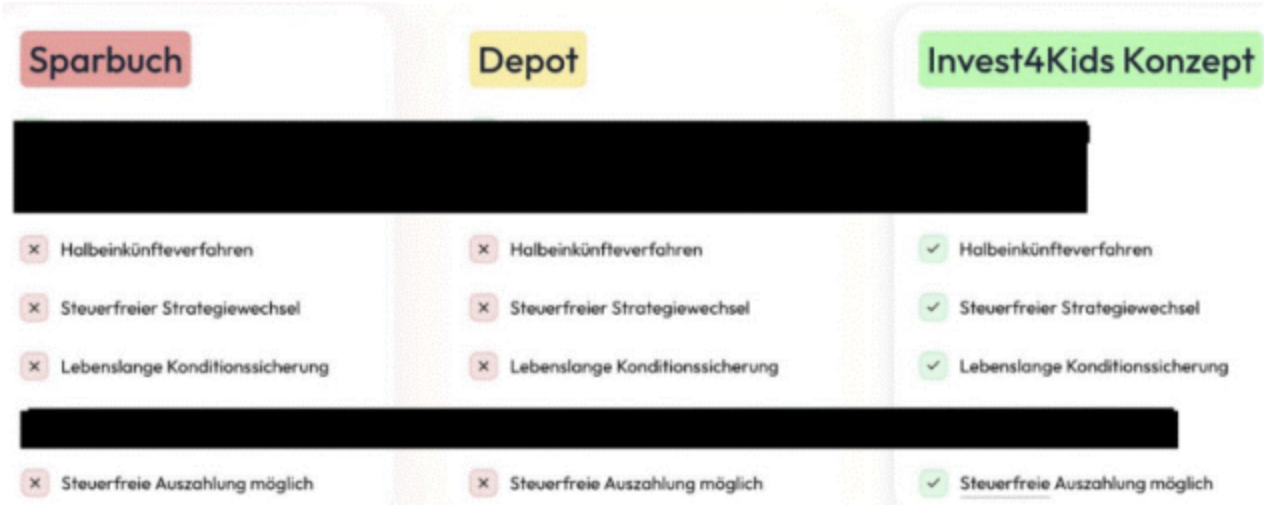
2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für Investmentstrategien für Kinder zu werben und in diesem Zusammenhang Kundenbewertungen zu veröffentlichen, wenn dabei die Beklagte den Verbraucher nicht darüber informiert, inwieweit sie sicherstellt, dass die Bewertungen nur von solchen Kunden stammen, die die von der Beklagten beworbenen Investmentstrategien auch tatsächlich in Anspruch genommen haben,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K5.

3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für Investmentstrategien für Kinder zu werben und dabei zu behaupten, „steuerfreie“ Auszahlungen seien möglich und/oder könnten unter bestimmten Umständen erfolgen, wenn die Beklagte nicht transparent darüber informiert, unter welchen Bedingungen eine „steuerfreie“ Auszahlung erfolgt,

wie geschehen gem. Screenshots nach Anlage K10 (rote Umrahmungen).

4. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für Investmentstrategien für Kinder zu werben und dabei im Rahmen eines Vergleichs mit den Leistungen „Depot“ und „Sparbuch“ folgende Angaben zu machen:



wie geschehen gem. Screenshots nach Anlage K5, Seiten 9 bis 11.

5. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 2. bis 4. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu

vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

6. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 17.09.2025 zu bezahlen.

7. Die Widerklage wird abgewiesen.

8. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

9. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 58.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Unterlassungs- und Zahlungsansprüche aus dem UWG. Der Kläger, ein eingetragener Verbraucherschutzverein, beanstandet den Internetauftritt der Beklagten, welche auf www.invest4kids.de ein Anlagekonzept für Eltern bewirbt. Die Beklagte wendet sich widerklagend gegen öffentliche Äußerungen des Klägers.

Der Kläger ist als Verbraucherverband unter anderem damit befasst, gegen unlauteres Marktverhalten gerichtlich vorzugehen. Er ist insoweit als qualifizierte Einrichtung klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Bei der Beklagten handelt es sich um einen auf Investmentstrategien für Kinder fokussierten Versicherungsmakler i.S.d. § 59 Abs. 3 VVG mit Erlaubnis gem. § 34d Abs. 1 GewO, der seine Dienstleistungen im Internet bundesweit anbietet.

Auf der Website der Beklagten fanden und finden sich zahlreiche werbliche Aussagen, die u.a. auf gegenüber anderen Produkten (Sparbuch, Depot) vorteilhafte Eigenschaften des Invest4Kids-Konzepts hinweisen sollen. Dies betrifft insbesondere Aussagen zur Rendite des Produkts sowie zu Aspekten der Besteuerung. Daneben wirbt die Beklagte auch mit Kundenstimmen und -bewertungen.

Mit Anwaltsschreiben vom 23.05.2025 (Anlage K1) ließ der Kläger die Beklagte wegen diverser aus seiner Sicht rechtswidriger Geschäftspraktiken abmahnen. Die Abmahnung beruhte auf dem damaligen Internetauftritt der Beklagten (Anlage K2). Der Kläger forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, wobei er den Entwurf einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beifügte. Danach sollte es die Beklagte insbesondere unterlassen, „unter Einbeziehung kerngleicher Verletzungsfälle (...) gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Bewerbung von Investmentstrategien für Kinder unter Angabe von Kundenbewertungen zu werben, wenn die Schuldnerin nicht angibt, inwieweit sie sicherstellt, dass diese Kundenbewertungen tatsächlich von Kunden der Schuldnerin stammen."

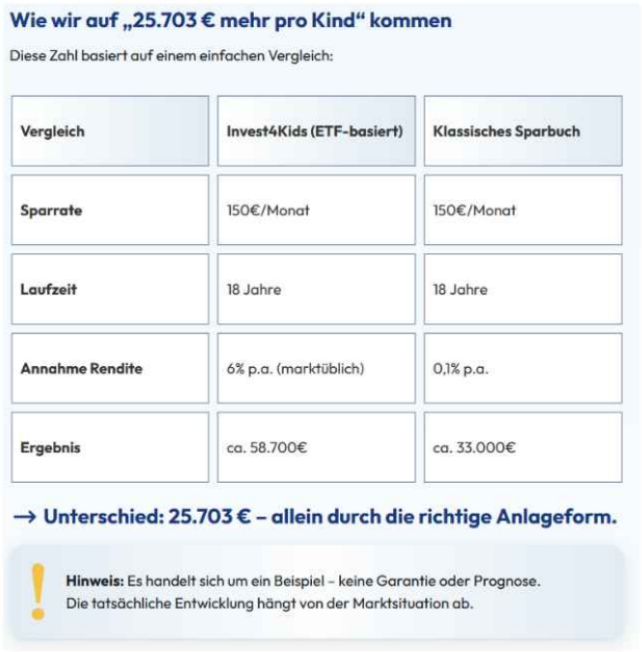
Die Beklagte verteidigte zwar ihre Geschäftspraxis, unterzeichnete aber eine - von ihr umformulierte - strafbewehrte Unterlassungserklärung (Anlage K3). Darin verpflichtete sich die Beklagte unter anderem, es zu unterlassen,

> „2. [...] Verbrauchern gegenüber für Investmentstrategien zugunsten von Kindern mit der Aussage auf der Website zu werben
>
> 
>
>
> , wenn die Schuldnerin nicht erläutert (bspw. mittels verlinkter Transparenzseite oder Mouse-Over-Textes), wie sich dieser Betrag errechnet und auf welche Bezugspunkte sich diese Angabe bezieht (Anlage 1);
>
> und/oder
>
> 3. gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Bewerbung von Investmentstrategien für Kinder unter Angabe von Kundenbewertungen zu werben, wenn die Schuldnerin auf der Website nicht angibt, inwieweit sie sicherstellt, dass diese Kundenbewertungen tatsächlich von Kunden der Schuldnerin stammen oder sie angibt, dass keine Prüfungen der Bewertungen erfolgt.
>
> 4. im Internet gegenüber Verbrauchern mit Investmentstrategien für Kinder auf der Website zu werben und dabei zu behaupten, sämtliche Gewinne seien „steuerfrei", wenn dies nicht der Wahrheit entspricht oder erläutert wird (bspw. mittels verlinkter Transparenzseite oder Mouse-Over-Texts) (Anlage 1)" (*Herv. durch das Gericht*).

Für weitere Einzelheiten der strafbewehrten Unterlassungserklärung wird auf die Anlage K3 Bezug genommen. Der Kläger nahm die strafbewehrte Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 23.06.2025 an (Anlage K4).

Die Beklagte nahm daraufhin einige Änderungen an ihrem Internetauftritt vor. Unter anderem führ-

te sie eine „Transparenzseite“ ein, auf der sie u.a. Ausführungen zu der auch an weiteren Stellen ihres Internetauftritts genannten Renditezahl „25.703 € mehr“ macht und den Begriff „steuerfrei“ konkretisiert:



Wie wir auf „25.703 € mehr pro Kind“ kommen

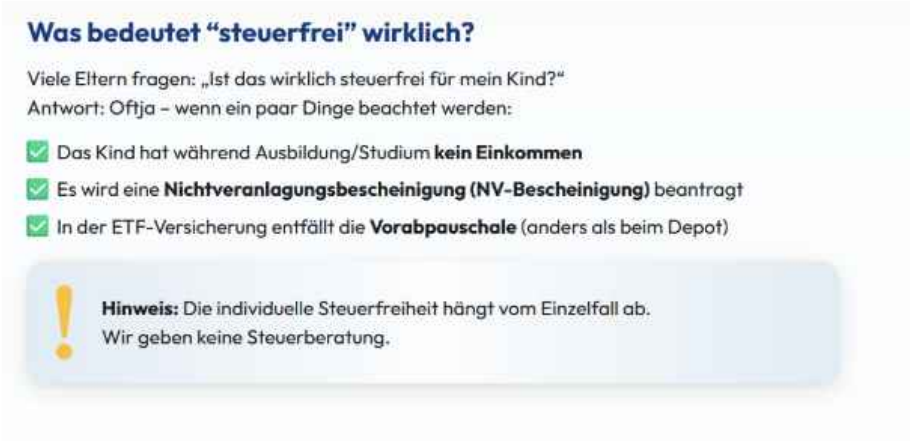
Diese Zahl basiert auf einem einfachen Vergleich:

Vergleich	Invest4Kids (ETF-basiert)	Klassisches Sparbuch
Sparrate	150€/Monat	150€/Monat
Laufzeit	18 Jahre	18 Jahre
Annahme Rendite	6% p.a. (marktüblich)	0,1% p.a.
Ergebnis	ca. 58.700€	ca. 33.000€

→ **Unterschied: 25.703 € – allein durch die richtige Anlageform.**

Hinweis: Es handelt sich um ein Beispiel – keine Garantie oder Prognose. Die tatsächliche Entwicklung hängt von der Marktsituation ab.

(abrufbar unter der URL https://invest4kids.de/transparenz/#:~:text=Laufzeit%2018%20Jahre%2018%20Jahre,000%E2%82%AC)



Was bedeutet “steuerfrei” wirklich?

Viele Eltern fragen: „Ist das wirklich steuerfrei für mein Kind?“
Antwort: Oftja – wenn ein paar Dinge beachtet werden:

- Das Kind hat während Ausbildung/Studium **kein Einkommen**
- Es wird eine **Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)** beantragt
- In der ETF-Versicherung entfällt die **Vorabpauschale** (anders als beim Depot)

Hinweis: Die individuelle Steuerfreiheit hängt vom Einzelfall ab. Wir geben keine Steuerberatung.

Die Erläuterung „Was bedeutet „steuerfrei“ wirklich?“ ist nunmehr auch als mouse-over-Text auf der Vergleichsseite (Anlage K5, S. 9-11) hinterlegt, auf der die Beklagte die Produkte Sparbuch und Depot mit dem Invest4Kids-Konzept vergleicht.

An anderen Stellen der Website, die nicht zur Transparenzseite verlinken und keinen mouse-over-Text aufweisen, heißt es, die Auszahlung der Investmentgewinne könne „- bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen - steuerfrei erfolgen und das Kind hat mehr Geld zur Verfügung“. Nähere Erläuterungen finden sich dort nicht. Für Einzelheiten wird auf die Screenshots in Anlage K5 (S. 6 und 17) sowie K10 (S. 6 und 18) Bezug genommen.

Zudem nahm die Beklagte in das Impressum ihrer Website einen erläuternden Text zu den Kundenbewertungen wie folgt auf:



Unsere Bewertungen – echt & freiwillig

Alle veröffentlichten Bewertungen stammen von Eltern, die unsere Beratung persönlich in Anspruch genommen haben.
Wir erhalten Feedback:

- direkt im Anschluss an die Beratung (z. B. via WhatsApp oder E-Mail)
- über Trustpilot (mit systemischer Echtheitsprüfung) und Google
- durch freiwillige Online-Umfragen

Die Bewertungen erfolgen freiwillig. Eine formale externe Echtheitsprüfung gemäß § 5b Abs. 3 UWG findet nicht statt.

(abrufbar unter der URL https://invest4kids.de/impressum/)

Die vorgenannten Änderungen an der Website der Beklagten waren nach Auffassung des Klägers nicht hinreichend, um die aus seiner Sicht wettbewerbswidrigen Zustände abzustellen. Er mahnte die Beklagte daraufhin am 25.07.2025 erneut auch wegen der geänderten Website anwaltlich ab. Die Beklagte verteidigte mit Anwaltsschreiben vom 04.08.2025 (Anlage K8) ihre Geschäftspraxis und lehnte die Abgabe einer weiteren Unterlassungserklärung ab.

Der Kläger veröffentliche daraufhin am 07.08.2026, vor Anhängigmachung der vorliegenden Klage, eine Pressemitteilung, in der er ausführte, die Beklagte abgemahnt und gegen sie „erfolgreich vorgegangen“ zu sein (Anlage MK5). In der Pressemitteilung hieß es u.a.: *„Ein weiterer Kritikpunkt: Invest4Kids warb mit Kundenbewertungen, ohne sicherzustellen, dass diese tatsächlich von echten Kund:innen stammten. [...] Nach Abgabe einer Unterlassungserklärung hat der Anbieter die Berechnungsannahmen offengelegt. Bei der Werbeaussage vergleicht Invest4Kids derzeit erklärtermaßen die Anlage einer monatlichen Sparrate von 150 Euro für 18 Jahre zu 0,1 Prozent Zinsen bei einem Sparbuch mit einer Anlagenrendite von 6 Prozent bei einem ETF. „Die hohen Provisionen und Kosten der Rentenversicherung, die Invest4 Kids anbietet, tauchen hier gar nicht auf. Solche Beispielrechnungen sind nicht seriös“, sagt [redacted].“* Für weitere Einzelheiten wird auf die Anlage MK 5 Bezug genommen.

Die Beklagte ließ darauf hin den Kläger mit Anwaltsschreiben abmahnen und beanstandete die in der Pressemitteilung enthaltenen Aussagen zur fehlenden Sicherstellung, dass die Kundenbewertungen von echten Kunden stammen, sowie zur fehlenden Offenlegung der Provisionen und Kosten. Für Einzelheiten wird auf die Anlage MK6 Bezug genommen. Der Kläger gab keine Unterlassungserklärung ab, änderte aber in der Folge seine Pressemitteilung insoweit, als es in Bezug auf die Kundenbewertungen nunmehr heißt: „*Ein weiterer Kritikpunkt: Invest4Kids warb mit Kundenbewertungen ohne transparente Angabe dazu, ob und wie Invest4Kids sicherstellt, dass*

die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbraucher:innen stammen, die die Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben. Eine Einschätzung, ob es die Verbraucher:innen ggf. mit „gefälschten“ Bewertungen zu tun hatten, wurde dadurch massiv erschwert.“

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe im Rahmen der Umsetzungsfrist nicht die erforderlichen Anpassungen des Internetauftritts vorgenommen, sondern verhalte sich auch mit dem geänderten Auftritt bzw. den überarbeiteten Websites immer noch wettbewerbswidrig und verstoße gegen die Unterlassungsklärung. Insbesondere fehle es immer noch an einer hinreichenden Erklärung, wie die Beklagte sicherstelle, dass die Kundenbewertungen tatsächlich von Kunden stammen, die die von ihr angebotenen Finanzprodukte tatsächlich in Anspruch genommen haben bzw. es fehle die Erläuterung dazu, inwieweit die Beklagte die Authentizität der Bewertungen überwacht bzw. sicherstellt. Die neu aufgenommenen Hinweise im Impressum änderten hieran nichts, da diese hinter den Pflichtangaben versteckt seien und der Verbraucher nicht auf sie aufmerksam gemacht werde. Bei der angezeigten interessengerechten Auslegung der Vertragsstrafenvereinbarung und aus Sicht eines unbefangenen Lesers gem. §§ 133, 157 BGB sei indes deutlich, dass das ein solches „Verstecken“ des vermissten Erläuterungstextes „irgendwo im Internetauftritt“ nicht ausreiche.

Des Weiteren seien auch die Werbeaussagen zur Steuerfreiheit nach wie vor wettbewerbswidrig. Es gebe an keiner Stelle eine vollständige Erläuterung, unter welchen Bedingungen die Auszahlung tatsächlich „steuerfrei“ ist. Zwar gebe es - insoweit unstreitig - nunmehr an einer Stelle der Website einen „mouse-over“-Text zur Erläuterung des Begriffs „steuerfrei“ und die Angaben auf der „Transparenzseite“. Das ändere aber nichts daran, dass nach wie vor an anderen Stellen der Website der Beklagte immer noch in unlauterer Weise mit einer Steuerfreiheit geworben werde, da dort der Begriff nicht näher erläutert wird.

Schließlich sei auch der auf der Website dargestellte werbende Produktvergleich irreführend und zu beanstanden, da die Aussage, eine „steuerfreie Auszahlung“ wäre bei den Produkten „Sparbuch“ und „Depot“ nicht möglich, ebenso unzutreffend sei wie der Verweis auf das „Halbeinkünfteverfahren“ bei den Produkten „Sparbuch“ und „Depot“. Auch treffe es nicht zu, dass die Konditionen beim beworbenen Produkt lebenslang gesichert seien.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Pro-

zentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

2. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für Investmentstrategien für Kinder zu werben und in diesem Zusammenhang Kundenbewertungen zu veröffentlichen (Anlage K 6), wenn dabei die Beklagte den Verbraucher nicht darüber informiert, inwieweit sie sicherstellt, dass die Bewertungen nur von solchen Kunden stammen, die die von der Beklagten beworbenen Investmentstrategien auch tatsächlich in Anspruch genommen haben,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K5;

3. die Beklagte weiter zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für Investmentstrategien für Kinder zu werben und dabei zu behaupten, „steuerfreie“ Auszahlungen seien möglich und/oder könnten unter bestimmten Umständen erfolgen, wenn die Beklagte nicht transparent darüber informiert, unter welchen Bedingungen eine „steuerfreie“ Auszahlung erfolgt,

wie geschehen gem. Screenshots nach Anlage K 10 (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung durch Kläger).

4. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für Investmentstrategien für Kinder zu werben und dabei im Rahmen eines Vergleichs mit den Leistungen „Depot“ und „Sparbuch“ folgende Angaben zu machen:



wie geschehen gem. Screenshots nach Anlage K5, Seiten 9 bis 11;

5. der Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 2. bis 4. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstre-

cken am Geschäftsführer der Beklagten, anzudrohen;

6. die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klage sei unzulässig, weil die Anträge zu 2. (Kundenbewertungen) und 4. (Vergleichstabelle) zu unbestimmt seien.

Überdies sei die Klage jedenfalls unbegründet. Es bestehe schon keine Wiederholungsgefahr, da eine gültige Unterlassungserklärung vorliege, die alle Punkte erledige. Zudem liege keine Irreführung (mehr) vor. Aus den gleichen Gründen sei auch keine Vertragsstrafe verwirkt. Alle Verpflichtungen aus der Unterlassungserklärung seien umgesetzt:

Die Beklagte informiere unstreitig im Impressum - und damit wie von der Unterlassungserklärung gefordert „auf der Website“ - darüber, „inwieweit sie sicherstellt, dass diese Kundenbewertungen tatsächlich von Kunden stammen, die die von ihr angebotenen Finanzprodukte tatsächlich in Anspruch genommen haben bzw. dass keine Prüfung der Bewertungen erfolgt.“ Der Zusatz „auf der Website“ sei in der unterschriebenen Unterlassungserklärung seitens der Beklagten bewusst gewählt worden, um ihr die Erfüllung der Informationspflicht „an geeigneter Stelle“ zu ermöglichen. Es sei dezidiert gerade keine engere Formulierung gewählt worden, die etwa eine Platzierung „unmittelbar bei den Bewertungen“ hätte verlangen können. Auch hinsichtlich der weiteren klägerseits geltend gemachten Ansprüche kläre die Beklagte über alle angegriffenen Punkte hinreichend auf der neuen „Transparenz-Seite“ auf, die u.a. auch die Berechnungsgrundlage für die genannte Renditezahl „25.703 € mehr“ offenlege und klarstelle, dass es sich nur um ein Rechenbeispiel ohne Garantie handelt. Auch der Aspekt der „Steuerfreiheit“ werde dort hinreichend erläutert.

Die Beklagte meint des Weiteren, die klägerseits angegriffene vergleichende Darstellung des von ihr beworbenen mit anderen Produkten (Sparbuch; Depot) enthalte keine konkreten Preis- oder Konditionsangaben, keine Garantiezusagen und keine steuerlichen Zahlenbeispiele, weshalb es schon deshalb an einem tatbestandlichen Bezug zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG fehle. Im Übrigen seien die dargestellten Aussagen nach dem maßgeblichen Verständnis des Verkehrs auch „kategorial“ („möglich/nicht typischerweise vorgesehen“) und nicht „mathematisch-taxativ“ zu betrachten. Die insoweit gemachten Kernaussagen seien weder sachlich falsch noch weckten sie zwingend falsche Erwartungen.

Mit der Widerklage begehrt die Beklagte ihrerseits Unterlassung und Ersatz außergerichtlicher Abmahnkosten.

Sie behauptet in Bezug auf die Widerklage, der Kläger habe in seiner Pressemitteilung vom 07.08.205 unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt. Da es kein Erfordernis gebe, nur „verifizierte Bewertungen“ zu veröffentlichen, sei die Formulierung des Widerbeklagten eine unwahre Tatsachenbehauptung dahingehend, dass die Widerklägerin eine bestehende Pflicht dadurch verletzt habe, dass die Echtheit nicht überprüft wurde. Auch die Behauptung des Klägers/Widerbeklagten, die Kosten „tauchten gar nicht auf“, sei eine überprüfbare und unwahre Tatsachenbehauptung.

Die Beklagte beantragt widerklagend,

1. den Kläger bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verurteilen, es zu unterlassen,

über sie zu behaupten und/oder zu verbreiten bzw. behaupten oder verbreiten zu lassen:

a) „*Ein weiterer Kritikpunkt: Invest4Kids warb mit Kundenbewertungen, ohne sicherzustellen, dass diese tatsächlich von echten Kund:innen stammten.*“

b) „*Die hohen Provisionen und Kosten der Rentenversicherung, die Invest4Kids anbietet, tauchen hier gar nicht auf. Solche Beispielrechnungen sind nicht seriös“, sagt* [redacted].“

Wenn dies geschieht, wie ersichtlich auf nachfolgendem Screenshot und ersichtlich in der Anlage MK5:

Nach Abgabe einer Unterlassungserklärung hat der Anbieter die Berechnungsannahmen offengelegt. Bei der Werbeaussage vergleicht Invest4Kids derzeit erklärtermaßen die Anlage einer monatlichen Sparrate von 150 Euro für 18 Jahre zu 0,1 Prozent Zinsen bei einem Sparbuch mit einer Anlagenrendite von 6 Prozent bei einem ETF. „Die hohen Provisionen und Kosten der Rentenversicherung, die Invest4 Kids anbietet, tauchen hier gar nicht auf. Solche Beispielrechnungen sind nicht seriös“, sagt [redacted].

Auch wurde pauschal behauptet, die Auszahlung sei „steuerfrei“, was in dieser Allgemeinheit nicht der Wahrheit entspricht. „Mit dem Argument, man würde Steuern sparen, verkaufen Finanzberater seit eh und je regelmäßig überteuerte Versicherungen“ kritisiert [redacted]. „Der Bedarf der Verbraucher:innen bleibt dabei auf der Strecke.“

Ein weiterer Kritikpunkt: Invest4Kids warb mit Kundenbewertungen, ohne sicherzustellen, dass diese tatsächlich von echten Kund:innen stammten.

2. den Kläger zu verurteilen, die Kosten der vorgerichtlichen Inanspruchnahme ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 2.769,01 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Er meint, die Widerklage sei unzulässig, da die Voraussetzungen des § 33 ZPO nicht vorlägen, weil es an der Konnexität fehle. Jedenfalls sei die Widerklage aber unbegründet. Denn es handele sich bei den angegriffenen Aussagen nicht um Tatsachenbehauptungen, sondern um Meinungsäußerungen. Soweit die Aussagen einen Tatsachenkern enthielten, sei dieser wahr.

Im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Die Kammer hat insbesondere in Bezug auf die Bestimmtheit der Anträge keine durchgreifenden Bedenken. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift hinreichend bestimmt den Gegenstand und den Grund des erhobenen Anspruchs enthalten. Macht der Kläger ein Unterlassungsbegehren geltend, ist insoweit notwendig, aber auch ausreichend, dass er auf die konkrete Verletzungsform Bezug nimmt und sein Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Verstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (vgl. BGH, Urteil vom 14. Juli 2022 – I ZR 97/21 –, Rn. 12, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 23. September 2025 – 6 UKl 2/25 –, Rn. 29 f., juris). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Denn der Kläger nimmt in den Anträgen jeweils auf die in der Anlage eingereichten Screenshots Bezug und macht jedenfalls dadurch hinreichend deutlich, welches Verhalten der Beklagten als wettbewerbswidrig untersagt werden soll.

Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass der Kläger den Antrag zu Ziff. 3 parallel

auf §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG sowie auf §§ 3, 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG stützt. Denn bei Unklarheit darüber, ob das konkrete Verhalten eher als Irreführung durch Tun im Sinne des § 5 UWG oder durch Unterlassen im Sinne des § 5a UWG begangen wird, können beide Tatbestände herangezogen werden, da die Bewertung als einheitliche Handlung nicht zu verschiedenen Streitgegenständen führt. Erforderlich ist insoweit nur, dass einerseits eine konkrete Irreführung gem. § 5 UWG vorliegt und zusätzlich mit der gleichen Handlung eine Verletzung einer Informationspflicht nach §§ 5a, 5b UWG angegriffen wird (vgl. etwa BGH GRUR 2012, 184 Rn. 30; BGH GRUR 2011, 1151 Rn. 20, 22; BGH GRUR 2011, 846 Rn. 14). Liegen diese Voraussetzungen vor, dann ist es ausreichend, wenn sich die konkrete Verletzungsform nur im Hinblick auf eine von mehreren Aussagen als unlauter herausstellt (OLG Köln GRUR-RS 2020, 4891 Rn. 17). Denn der Streitgegenstand umfasst alle Rechtsverletzungen, die durch die konkrete Verletzungsform bzw. den konkreten Lebenssachverhalt verwirklicht werden (BGH GRUR 2013, 401 Rn. 24; BeckOK UWG/Ritlewski, 33. Ed. 1.8.2026, UWG § 5a Rn. 53, 54, beck-online).

2. Die Klage ist auch begründet.

a) Der Kläger kann von der Beklagten die geltend gemachte Vertragsstrafe in Höhe von 3.500,- € fordern.

(1) Die Vertragsstrafe ist dem Grunde nach verwirkt. Denn die Beklagte hat gegen die in Ziff. 3 der beklagtenseits abgegebenen und klägerseits angenommenen Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafenversprechen verstoßen.

Die Parteien streiten über die Auslegung bzw. den konkreten Inhalt der übernommenen Verpflichtung, „auf der Website“ anzugeben, inwieweit die Beklagte sicherstelle, dass diese Kundenbewertungen tatsächlich von Kunden der Schuldnerin stammen oder sie angibt, dass keine Prüfungen der Bewertungen erfolgt. Zur Überzeugung der Kammer genügt die seitens der Beklagten eingeführte Information auf der neu geschaffenen „Transparenzseite“ und am Ende des Impressums der insoweit in der Unterlassungserklärung übernommenen Verpflichtung nicht.

Die Auslegung eines Vertragsstrafeversprechens muss nach den Canones der Auslegung erfolgen. Neben dem Wortlaut sind daher insbesondere auch Kontext sowie das wohlverstandene Interesse beider Parteien von Bedeutung; die Auslegung muss überdies mit Blick auf den Zweck des Unterlassungsversprechens, weitere Verstöße zu vermeiden, erfolgen.

Die streitige Formulierung „auf der Website“ ist danach vorliegend im Ergebnis zur Überzeu-

gung der Kammer so auszulegen, dass auf der konkreten Internetseite, auf der sich die Kundenbewertungen befinden, auch ein entsprechender Hinweis enthalten sein muss. Dies entspricht zum einen bereits vom Wortsinn her dem Verständnis eines unbefangenen Lesers (§§ 133, 157 BGB), der unter Website zumindest im hier gegebenen Kontext die konkrete Seite, auf der die in Rede stehenden Bewertungen dargestellt werden, und nicht „irgendeine“ andere Unterseite in einem womöglich verschachtelten Webauftritt versteht. Hierfür spricht auch, dass die jeweiligen Unterseiten eigenständige URLs haben und daher technisch betrachtet unterschiedliche Webseiten sind. Auch wird mit Blick auf die Umstände des Vertragsschlusses, d.h. die vorangegangene Abmahnung durch den Kläger und die in diesem Zusammenhang dargestellten Rechtsausführungen sowie in Bezug genommenen Screenshots deutlich, dass es just um die Information auf der konkreten Website ging.

Schließlich muss der Passus auch teleologisch so verstanden werden, dass die Information unmittelbar mit der erläuterungsbedürftigen Aussage verknüpft ist. Denn es geht gerade darum, den Verbrauchern die entsprechenden Informationen effektiv zugänglich zu machen, damit diese sich selbst eine Meinung über die Bewertungen bilden und auf dieser Grundlage ihre Entscheidungen informiert treffen können. Dies ist bei einer gesonderten und dazu noch im Webauftritt insgesamt versteckten „Transparenzseite“ bzw. Erläuterung am Ende des Impressums ohne dorthin leitenden Sternchen-Verweis, Verlinkung o.ä. bei den Bewertungen selbst ersichtlich nicht der Fall. Denn der durchschnittliche Nutzer rechnet nicht damit, dass es zu - ansonsten nicht weiter markierten - Bewertungen auf vollkommen anderen Unterseiten einer Website ggf. noch relevante Hinweise geben könnte. In diesem Sinne ist auch der Kommentierung zu § 5b UWG zu entnehmen, dass die Verpflichtung „durch einen entsprechenden Zusatz bei der Rubrik Bewertungen auf der Webseite“ erfolgen könne, damit der Verbraucher hinreichend gewarnt sei (siehe Köhler/Feddersen/Köhler/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 5b Rn. 4.5, beck-online). Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn es keine Verbindung zwischen den Bewertungen und den notwendigen Informationen gibt.

(2) Die begehrte Vertragsstrafe ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Dem Vertragsstrafengläubiger steht bei der Bestimmung der Strafhöhe ein Ermessensspielraum zu; die Bestimmung ist erst dann durch das Gericht zu ersetzen, wenn die von § 315 Abs. 3 BGB - mit dem Hinweis auf die Billigkeit - gezogenen Grenzen überschritten sind, nicht dagegen schon dann, wenn das Gericht eine andere Festsetzung für richtig hält (BGH, Urteil vom 19. Mai 2005 - I ZR 299/02, BGHZ 163, 119 Rdn. 44, juris).

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Vertragsstrafe empfindlich genug sein muss, um den Unterlassungsschuldner zur Einhaltung der von ihm versprochenen Unterlassungspflicht zu bewegen. Deshalb muss die Vertragsstrafe so hoch sein, dass sich ein Verstoß für den Verletzer voraussichtlich nicht mehr lohnt. Maßgeblich sind insoweit immer die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere Art, Ausmaß und Folgen der begangenen Zuwiderhandlung für den Abmahnenden, Verschulden des Verletzers und dessen Interesse an weiteren gleichartigen Begehungshandlungen (vgl. BGH, Urteil vom 20. September 1993 - I ZR 54/91, Rn. 20 f., juris).

An diesem Maßstab gemessen ist es vorliegend zur Überzeugung der Kammer nicht unbillig, insoweit 3.500,- € für angemessen, aber auch erforderlich zu erachten, um den Schuldner künftig zur Einhaltung des Unterlassungsversprechens anzuhalten. Denn die Bedeutung von Bewertungen im Internet und die Sicherstellung ihrer Authentizität ist für die Zielgruppe der Verbraucher allgemeinbekannt ganz erheblich; aus diesem Grund nutzt die Beklagte die Bewertungen und Testimonials von Kunden auch an prominenter Stelle. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass die Beklagte die notwendigen Hinweise auf einer Unterseite und im Impressum bewusst versteckt hat. Schließlich muss die Vertragsstrafe für den Schuldner wie dargelegt auch „empfindlich“ genug sein, um sein zukünftiges Verhalten zu beeinflussen. Bei einer deutlich geringeren Vertragsstrafe bestünde vorliegend zur Überzeugung der Kammer die Gefahr, dass der Zweck des Vertragsstrafeversprechens, den Schuldner von weiteren Verstößen abzuhalten, nicht mehr erreicht würde.

b) Auch der Klageantrag zu 2. ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten Unterlassung gem. § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 3 UWG verlangen. Denn die Beklagte nimmt insoweit eine unzulässige geschäftliche Handlung im Sinne des § 3 UWG vor.

Nach §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 3 UWG verstößt ein Unternehmer gegen das Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen durch Vorenthalten wesentlicher Informationen, wenn er Bewertungen zugänglich macht, die Verbraucher im Hinblick auf Waren oder Dienstleistungen vorgenommen haben, ohne mitzuteilen, ob und wie der Unternehmer sicherstellt, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben. Sie liegt der Fall hier.

Dass die Beklagte - ohne weiteren Hinweis im Kontext der eigentlichen Bewertungen - nunmehr auf der Transparenzseite und am Ende des Impressums darauf hinweist, dass eine formale externe Echtheitsprüfung gem. § 5b Abs. 3 UWG nicht stattfinde, genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Mitteilung im Sinne der Norm nicht. Denn hierdurch wird der Telos der Vorschrift, sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auch tatsächlich Kenntnis von diesen wesentlichen Informationen nehmen können, wenn sie diese zur Grundlage ihrer wirtschaftlichen Entscheidungen machen möchten, in keiner Weise erfüllt (s.o.). Es ist vielmehr nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass (nahezu) kein Nutzer der Website der Beklagten von sich aus - ohne einen entsprechenden Hinweis, eine Verlinkung o.ä. bei den Bewertungen - nach diesen wesentlichen Informationen suchte und diese dann tatsächlich auch am Ende des Impressums fände. Ist es wie dargelegt aber gerade Sinne und Zweck der Verpflichtung den Verbraucher hinreichend zu warnen (Köhler/Feddersen/Köhler/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 5b Rn. 4.5, beck-online), liegt in dem Verstecken der entsprechenden wesentlichen Informationen auf anderen Unterseiten faktisch ein Vorenthalten und damit ein wettbewerbsrechtlich relevanter Verstoß.

Dem Anspruch des Klägers steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte hinsichtlich der Frage der Bewertungen ursprünglich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben hat. Die erforderliche Wiederholungsgefahr ist vorliegend gegeben. Denn die Umsetzungsfrist aus der Unterlassungserklärung ist abgelaufen, ohne dass die Beklagte einen wettbewerbskonformen Zustand herbeigeführt hätte. Die von ihr nach Abgabe der Erklärung vorgenommenen Maßnahmen, die aus ihrer Sicht und mitgeteilten Überzeugung ausreichend sein sollen, stellen immer noch einen Verstoß dar. Soll aber der status quo demgegenüber nach Auffassung der Beklagten nunmehr rechtskonform sein, bringt sie dezidiert zum Ausdruck, an diesem wettbewerbswidrigen Zustand festhalten zu wollen. Nach der Rechtsprechung des BGH begründet ein neuer Wettbewerbsverstoß trotz strafbewehrter Unterlassungserklärung regelmäßig erneut die Wiederholungsgefahr. Diese kann grundsätzlich nur durch eine weitere Unterwerfungserklärung mit einer gegenüber der ersten erheblich höheren Strafbewehrung ausgeräumt werden (vgl. BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, Rn. 28 ff. ; BGH, Urteil vom 7. Dezember 1989 – I ZR 237/87, GRUR 1990, 534, juris Rn. 13).

Aus demselben Grund folgt aus der ursprünglich abgegebenen Unterlassungserklärung auch kein für den vorliegenden Rechtsstreit in diesem Punkt relevanter Erlass des Gläubigers. Zwar ist der Beklagten zuzugestehen, dass nach der Rechtsprechung die Annahme einer Unterwerfungser-

klärung durch den Gläubiger zu einem Erlassvertrag führen kann mit der Folge, dass der Gläubiger auf den gesetzlichen Unterlassungsanspruch verzichtet, an dessen Stelle die Rechte aus dem Unterlassungsvertrag treten sollen (vgl. OLG Hamburg, NJOZ 2004, 1637, 1642; OLG Frankfurt, GRUR-RR 2003, 198, 199; OLG Hamm, NJWEWettbR 1999, NJWE-WETTBR Jahr 1999 Seite 90). Wenn eine solche Unterwerfungserklärung mit einem - unzureichenden - Strafversprechen regelmäßig das konkludente Angebot zu einem gleichzeitigen Erlassvertrag beinhaltet, kann der Gläubiger nicht zugleich auf seinem (weitergehenden) gesetzlichen Unterlassungsanspruch beharren und die Unterwerfungserklärung dennoch annehmen (OLG Frankfurt, GRUR-RR 2003, 198,200).

Der gesetzliche Unterlassungsanspruch entsteht allerdings auch in diesen Fällen wieder neu, wenn es zu einem erneuten Verstoß kommt oder wenigstens ein solcher droht (Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Auflage 2021, § 13 Rn. 174). So liegt der Fall hier. Denn die Beklagte verstößt vorliegend erneut und durch die Umgestaltung der Website in neuer konkreter Ausprägung gegen die Vorgabe des § 5b Abs. 3 UWG (s.o.).

c) Der Antrag zu Ziff. 3 ist ebenfalls begründet.

Die Klagepartei kann von der Beklagten gem. § 8 Abs. 1 UWG die Unterlassung der in der angegriffenen Form unlauteren Aussagen zur „steuerfreien Auszahlung“ verlangen. Auch insoweit liegt eine unzulässige geschäftliche Handlung im Sinne von § 3 UWG vor.

Nach §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist in diesem Sinne gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonst zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie u.a. Vorteile und Risiken enthält.

Vorliegend täuscht die Beklagte über die Wahrscheinlichkeit und konkrete Bedingungen der Steuerfreiheit ihres Invest4Kids-Konzepts.

Für die Beurteilung der Lauterkeit einer Werbung ist nicht auf deren objektiven Wortsinn abzustellen, sondern darauf, wie die Verkehrskreise sie verstehen, an die sich die Werbung richtet; im Falle eines Verbrauchers ist also maßgeblich, wie der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher, der der Werbung die situationsangemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt, sie versteht (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 5. September 2012 – 6 U

14/11 –, Rn. 20, juris).

Bei der Frage der Steuerfreiheit von Auszahlungen und Entnahmen handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die objektiv überprüfbar ist. Es liegt auf der Hand, dass es aus Sicht eines verständigen Verbrauchers einen grundlegenden Unterschied macht, ob diese Auszahlung und Entnahmen des angelegten Geldes einschließlich der erzielten Rendite steuerfrei erfolgen oder nicht. Die Aussage auf der Webseite der Beklagten zur steuerfreien Auszahlungsmöglichkeit versteht der angesprochene Adressatenkreis zur Überzeugung der Kammer so, dass diese Möglichkeit bei gewöhnlichem, typischen Lauf der Dinge realistisch, wenn nicht sogar wahrscheinlich oder sogar (fast) sicher sei. Denn ihm wird diese Möglichkeit gerade als werblich relevantes, positives Produktmerkmal des Invest4Kids-Konzepts prominent vermittelt. Auch ein verständiger Verbraucher erwartet insoweit nicht, dass eine Aussage zu derartig zentralen Produktmerkmalen als hervorgehobene Werbebotschaft angeführt wird, wenn sie tatsächlich nur in wenigen Fällen oder unter zahlreichen, nicht mitgeteilten Bedingungen Geltung beanspruchen kann.

Die Beklagte führt in diesem Sinne zwar einschränkend an, die steuerfreie Auszahlung sei „unter gewissen Bedingungen“ möglich. Diese Bedingungen werden aber an den angegriffenen Stellen auf der Webseite nicht näher, geschweige denn vollständig dargelegt. Für den Verbraucher ist gerade nicht ersichtlich, welche Bedingungen dies konkret sind. Die Kammer vermag daher auch nicht der Argumentation der Beklagten zu folgen, dass dem Verbraucher sofort bewusst sei, dass nicht garantiert steuerfreie Auszahlungen erfolgen und eine Fehlvorstellung daher verhindert werde. Entscheidend ist demgegenüber vielmehr, dass der Verbraucher den - werblich erwünschten - Eindruck und damit die Fehlvorstellung gewinnt, das beworbene Produkt sei auch für ihn typischerweise steuerrechtlich attraktiv, ohne dass er einzuschätzen könnte, ob dies in seiner persönlichen Situation tatsächlich zutreffend, wahrscheinlich oder überhaupt nur möglich ist.

Dass die Auszahlung indes wirklich vollständig steuerfrei erfolgen kann, ist vorliegend nur ausnahmsweise der Fall und nicht die Regel. Dies kann die Kammer, da es sich nicht um komplexe finanzmathematische Berechnungen, sondern nach allgemeiner Kenntnis um grundlegende Aspekte des (Grund-)Freibeitrags handelt, aus eigener Sachkunde beurteilen. Tatsächlich weist selbst die Beklagte an anderer Stelle auf der Website bei der Darstellung der Erträge des Konzepts eine Versteuerung aus (Anlage K5, S. 20 - Bl. 70 Anlagenband).

Die angegriffene Darstellung ist vorliegend auch dazu geeignet, den Verbraucher in der beabsichtigten Weise bei seiner geschäftlichen Entscheidung zu beeinflussen, d.h. für Produkte der Beklagten zu gewinnen. Wüsste ein Verbraucher, dass nach dem von der Beklagten beworbenen

Modell eine „steuerfreie“ Auszahlung nicht, wie die Darstellung nach Anlage K 5 suggeriert, die Regel ist, sondern die an tatsächlich sehr eng umrissene Bedingungen geknüpfte Ausnahme, würde er seine Entscheidung, für sich bzw. für sein Kind in das von der Beklagten angebotene Modell zu investieren, kritischer treffen. Abzustellen ist insoweit auf die Vorstellung des verständigen und situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbrauchers (BGH GRUR 2016, 1073). Neben der erforderlichen Eignung, bei einem erheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise Fehlvorstellungen über marktrelevante Umstände hervorzurufen, muss die geschäftliche Handlung also auch geeignet sein, die zu treffende Marktentschließung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen (BGH GRUR 2016, 1073; BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 33. Ed. 1.8.2026, UWG § 5 Rn. 142, beck-online). So liegt der Fall hier. Da es sich nicht um komplizierte technische Details handelt, sondern um einen grundlegenden Parameter - steuerliche Behandlung/Freibeträge - einer Geldanlage, der allgemeinbekannt und auch zur Kenntnis der Kammer neben Kosten und Rendite von größter Relevanz für die persönlichen Investitionsentscheidungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist, kann die Kammer die Feststellung der konkret maßgebenden Verkehrsauffassung und Relevanz insoweit auch aus eigenem Erfahrungswissen treffen.

Ergibt sich aber für den Verbraucher an den angegebenen Stellen auf der Webseite der Beklagten ein irreführendes Bild von der tatsächlichen steuerlichen Situation im Hinblick auf die beworbene Geldanlage, kann die Beklagte sich nicht damit entlasten, dass sie dieses Bild an anderen Stellen der Website - etwa durch die Transparenzseite oder den mouse-over-Text bei der Vergleichsmatrix - vermeintlich korrigiert bzw. im späteren Verlauf der geschäftlichen Beziehung zu einem Verbraucher diesem ggf. ausführlichere Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt. Denn irreführende Werbung hat ihr „erstes Ziel“ bereits erreicht, wenn sich der Verbraucher aufgrund der Irreführung eingehender mit ihr beschäftigt, als er es täte, wenn die Werbung die irreführenden Angaben nicht enthielte. Führt eine irreführende Werbung zu einem Anlockeffekt, so ist deshalb grundsätzlich unerheblich, ob der Werbende sie zu einem späteren Zeitpunkt richtig stellt. Entscheidend ist, dass schon die irreführend unvollständige Darstellung des Aspekts der Steuerfreiheit auf der Webseite den Verbraucher zur Befassung mit dem Produkt verleitet (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 5. September 2012 – 6 U 14/11 –, Rn. 24, juris).

Erblickte man in der angegriffenen Aussage keine irreführende Darstellung des Aspekts der Steuerfreiheit, wäre der Unterlassungsantrag indes jedenfalls gem. §§ 3, 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG begründet. Nach diesen Vorschriften handelt unlauter, wer einen Verbraucher irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält. § 5a Abs 2 Nr. 2 UWG konkretisiert insoweit, dass

ein Vorenthalten im Sinne der Norm auch vorliegt, wenn wesentliche Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise bereitgestellt werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Denn die Bedingungen, unter denen eine steuerfreie Auszahlung tatsächlich möglich ist, werden in den Werbeaussagen an den angegriffenen Stellen der Website in keiner Weise näher erläutert und eine Verlinkung o.ä. zu weiterführenden Informationen fehlt vollends.

d) Schließlich ist auch der Antrag zu Ziff. 4 begründet.

Die Klagepartei kann von der Beklagten im Hinblick auf im Streit stehende vergleichende Darstellung und Bewerbung des Produkts der Beklagten im Vergleich zu Sparbuch und Depot gem. § 8 Abs. 1 UWG Unterlassung verlangen. Denn die entsprechende Darstellung ist unlauter im Sinne von § 3 UWG, weil in wettbewerbswidriger Weise irreführend.

Nach §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist in diesem Sinne gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonst zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie u.a. Vorteile und Risiken enthält. So liegt der Fall hier.

Die in der Vergleichsmatrix angegebenen Merkmale sind Angaben im Sinne des § 5 UWG, da sie sich auf Tatsachen beziehen und einer inhaltlichen Überprüfbarkeit zugänglich sind (vgl. zu diesen Kriterien BGH GRUR 1989, 608; BGH GRUR 2002, 182; BGH GRUR 2008, 443; KBF/Bornkamm/Feddersen Rn. 2.134; BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 33. Ed. 1.8.2026, UWG § 5 Rn. 44, beck-online). Der Matrix sind in diesem Sinne tatsachenbezogene, inhaltlich überprüfbare Aussagen zu den verschiedenen Produkten zu entnehmen, denen jeweils bestimmte Eigenschaften mit einem grünen Haken (d.h. der Parameter ist gegeben bzw. möglich) bzw. einem roten X (d.h. der Parameter ist nicht gegeben bzw. nicht möglich) zugeschrieben werden. Diese Angaben sind auch im Sinne der vorgenannten Normen irreführend und dazu geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte.

Entgegen dem Vortrag der Beklagten handelt es sich für den unbefangenen Leser gerade nicht um eine offensichtlich nur schlagwortartige, vereinfachte Übersicht. Die Vergleichsmatrix enthält vielmehr tatsachenbezogene Aussagen zu den jeweiligen Eigenheiten der verschiedenen im Wettbewerb stehenden Investitionsmöglichkeiten, die gerade suggerieren sollen, dass das Pro-

dukt der Beklagten den anderen Investitionsmöglichkeiten in den entsprechenden Kategorien objektiv überlegen/vorteilhaft sei.

Die Mehrzahl der in der Vergleichsmatrix den konkurrierenden Produkten zugeschriebenen Eigenschaften ist, was die Kammer aus eigener Sachkunde beurteilten kann, objektiv unwahr: Auch bei Sparbuch- oder Depot-Guthaben ist eine steuerfreie Auszahlung möglich, wenn der Kunde unter dem Freibetrag liegt und ein Freistellungsauftrag hinterlegt ist. Das (nicht mehr existente) Halbeinkünfteverfahren kommt bei keinem Produkt zur Anwendung. Auch beim Produkt der Beklagten sind nicht alle Konditionen lebenslang gesichert. Ein (anbieter-/produktübergreifender) steuerfreier Strategiewechsel ist für den Verbraucher beim Produkt der Beklagten nicht möglich.

Objektiv unwahre Angaben verstoßen zwar nicht stets gegen § 5 UWG, denn auch hier gilt der Grundsatz, dass es auf die maßgebliche Verkehrsauffassung ankommt. Handelt es sich um eine Aussage, die trotz ihrer Unrichtigkeit keine falschen Vorstellungen hervorruft, fehlt es an einer Irreführung im Sinne der Norm (OLG Nürnberg GRUR-RR 2022, 451). Auch kann es, wenn ein durchschnittlich informiertes, verständiges und aufmerksames Mitglied des angesprochenen Verkehrskreises eine unwahre Angabe richtig versteht, an der geschäftlichen Relevanz der Irreführung fehlen (OLG Nürnberg GRUR-RS 2022, 12792; BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 33. Ed. 1.8.2026, UWG § 5 Rn. 64, beck-online).

Die Kammer hat vorliegend indes keinen Zweifel daran, dass die angeführten unwahren Aussagen, wenn man sie am maßgeblichen Verbraucherhorizont orientiert auslegt, beim angesprochenen Verbraucher eine falsche Vorstellung hervorrufen und das objektiv unrichtige Bild vermitteln, das Produkt der Beklagten unterscheide sich in den benannten Parametern ganz grundlegend und in entscheidender Weise vorteilhaft von Sparbuch und Depot. Wenn die Beklagte demgegenüber zu sämtlichen der vorgenannten Punkte umfassend und erläuternd vorträgt, was damit jeweils tatsächlich gemeint sei, weil es sich bei der Darstellung nur um eine vereinfachte Gegenüberstellung typischer Produkteigenschaften handele und die Begriffe nur deskriptiv und nicht technisch verwendet würden, macht sie gerade selbst deutlich, dass die plakative, strikt binäre Angabe eines Merkmals als „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ in der Vergleichsmatrix in irreführender Weise verkürzt ist und den Verbrauchern damit faktisch ein falsches Bild vermittelt. Die Kammer hat auch keinen Zweifel daran, dass genau dieser Eindruck vermittelt werden soll, um das Produkt der Beklagten als vorteilhaft zu bewerben.

Auch ist die Darstellung der Vergleichsmatrix dazu geeignet, den Verbraucher in der beabsichtig-

ten Weise bei seiner geschäftlichen Entscheidung zu beeinflussen, d.h. für Produkte der Beklagten zu gewinnen. Abzustellen ist wie zum Antrag zu Ziff. 3 dargelegt auf die Vorstellung des verständigen und situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbrauchers (BGH GRUR 2016, 1073); neben der erforderlichen Eignung, bei einem erheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise Fehlvorstellungen über marktrelevante Umstände hervorzurufen, muss die geschäftliche Handlung also auch geeignet sein, die zu treffende Marktentschließung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen (BGH GRUR 2016, 1073; BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 33. Ed. 1.8.2026, UWG § 5 Rn. 142, beck-online). Diese Voraussetzungen sind gegeben. Wie bei der Frage des Merkmals der Steuerfreiheit kann die Kammer die Feststellung der konkret maßgebenden Verkehrsauffassung und Relevanz auch hinsichtlich des Antrags zu Ziff. 4 aus eigenem Erfahrungswissen treffen. Denn die in Rede stehenden Zuschreibungen der konkurrierenden Investitionsprodukte betreffen sämtlich grundlegende Parameter wie steuerliche Behandlung bzw. Freibeträge und Verlässlichkeit/Flexibilität der Vertragskonditionen einer Geldanlage, die allgemeinbekannt und auch zur Kenntnis der Kammer neben Kosten und Rendite von größter Relevanz für die persönlichen Investitionsentscheidungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sind.

e) Die Androhung der Ordnungsmittel zur Durchsetzung der titulierten Unterlassungsverpflichtungen war gem. § 890 Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m Art. 6 Abs. 2 Satz 1 EGStGB auszusprechen.

f) Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten folgt aus § 13 Abs. 3 UWG und begegnet auch in der Höhe keinen Bedenken (vgl. OLG Celle MMR 2019, 173, Rdn. 6). Die geltend gemachten Zinsen stehen dem Kläger gem. §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 291 BGB zu.

ll.
Die Widerklage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Widerklage ist zulässig.

Nach § 33 Abs. 1 ZPO kann bei dem Gericht der Klage eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht. Die von § 33 Abs. 1 ZPO verlangte Konnexität zwischen Klage und Widerklage setzt dabei einen rechtlichen Zusammenhang voraus, ein bloß tatsächlicher Zusammenhang genügt nicht (BGHZ 53, 166 (168) = NJW 1970, 707 mwN; BGHZ 149, 120 (127) = NJW 2002, 2182 (2184); Musielak/Voit/Heinrich Rn. 2 mwN). Dabei ist der Begriff des rechtlichen Zusammenhangs allerdings weit und unter Berücksichtigung wirt-

schaftlicher Zusammenhänge zu verstehen (BeckOK ZPO/Toussaint, 61. Ed. 1.7.2026, ZPO § 33 Rn. 12, beck-online).

An diesem Maßstab gemessen ist vorliegend die Konnexität der Widerklage zu bejahen. Denn die Beklagte wendet sich mit dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch gegen Äußerungen des Klägers, die im Rechtstatsächlichen jedenfalls auch (Teil-)Aspekte der von diesem geltend gemachten Ansprüche betreffen. Ist aber inhaltlicher Gegenstand der angegriffenen öffentlichen Äußerungen die wettbewerbsrechtliche Einschätzung des geschäftlichen Gebarens der Beklagten durch die Klägerseite, das diese immer noch bzw. auch in seiner abgeänderten Form mit der Klage als unlauter erachtet, ist für eine entsprechende äußerungsrechtliche Unterlassungsklage der Beklagten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zusammenhänge die Konnexität zu bejahen.

2. Die Widerklage ist jedoch unbegründet.

Als Anspruchsgrundlage für die geltend gemachten Unterlassungsansprüche der Beklagten kommen § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 19 Abs. 3 GG, Art. 8 EMRK sowie § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 185 ff. StGB in Betracht. Nach diesen Vorschriften kann Unterlassung verlangen, wer in seinem Unternehmenspersönlichkeitsrecht als sonstiges Recht verletzt ist. Diese Voraussetzungen liegen indes für beide angegriffenen Aussagen nicht vor.

a) Der Antrag zu Ziff. I.1. der Widerklage ist unbegründet.

(1) Das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Beklagten stellt eine geschützte Rechtsposition im Sinne des § 823 BGB dar. Denn über Art. 19 Abs. 3 GG steht juristischen Personen des Privatrechts ein mit dem Persönlichkeitsschutz für Privatpersonen (allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) vergleichbarer Persönlichkeitsschutz in Gestalt des sogenannten Unternehmenspersönlichkeitsrechts zu. Diese Ausdehnung des Schutzbereichs ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn statt einer Privatperson eine juristische Person des Privatrechts durch eine Äußerung in ihrem sozialen Geltungsanspruch als Arbeitgeber oder als Wirtschaftsunternehmen betroffen wird. (vgl. Korte/Mensching PresseR, 3. Aufl. 2026, § 1 Rn. 54, beck-online). Das ist hier durch die öffentliche Stellungnahme des Klägers, die die Geschäftstätigkeit der Beklagten zum Gegenstand hat, im Ausgangspunkt der Fall. Das Unternehmenspersönlichkeitsrecht schützt insoweit den durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten sozialen Geltungsanspruch von Kapitalgesellschaften als Wirtschaftsunternehmen (vgl. hierzu BGH Urt. v. 14.1.2020 – VI ZR 495/18, GRUR-RS 2020,

1917 Rn. 34, beck-online).

Der Beklagten ist auch zuzugestehen, dass die in Rede stehende öffentliche Kritik an ihrem wettbewerblichen Geschäftsverhalten als Beeinträchtigung negativ auf den sozialen Geltungsanspruch der Klägerin als Wirtschaftsunternehmen einwirken und abstrakt geeignet sein kann, das Vertrauen von potenziellen privaten Kunden zu beeinträchtigen.

(2) Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Rechtswidrigkeit nicht durch das bloße Vorliegen einer Beeinträchtigung indiziert ist. Denn bei dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht handelt es sich um ein Rahmenrecht, dessen Reichweite nicht absolut feststeht. Bei einem solchen offenen Tatbestand ergeben sich Inhalt und Grenzen stattdessen erst aus einer Abwägung mit den im Einzelfall konkret kollidierenden Interessen anderer. Bei der Abwägung sind die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen. Der Eingriff in den Schutzbereich des jeweiligen Rechts ist nur dann rechtswidrig, wenn das Interesse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. BGH Urt. v. 14.1.2020 – VI ZR 495/18, GRUR-RS 2020, 1917 Rn. 43, beck-online, mwN).

Dabei ist zu differenzieren, ob es sich bei der Äußerung um die Kundgabe einer Meinung oder um eine Tatsachenbehauptung handelt. Bei Meinungen im engeren Sinn gilt eine Vermutung zu Gunsten der freien Rede. Für Tatsachenbehauptungen gilt, dass wahre Aussagen in der Regel hingenommen werden müssen, unwahre dagegen nicht (vgl. OLG Schleswig, Urteil vom 16.2.2022 – 9 U 134/21 in MMR 2022, 396, Rn. 29, beck-online). Soweit von diesen Grundsätzen eine Ausnahme im Fall von Schmähkritik oder Formalbeleidigung zu machen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.07.2019, - 1 BvR 2433/17 -, Rn. 18), liegt ein derartiger Fall entgegen dem Vortrag der Beklagten ersichtlich nicht vor.

(a) Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, ist eine Rechtsfrage. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Das scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr und unwahr erweisen lassen (vgl. BVerfG Beschl. v. 4.8.2016 – 1 BvR 2619/13, BeckRS 2016, 50714 Rn. 13, beck-online; BGH, Urt. v.

1.3.2016 – VI ZR 34/15 in GRUR 2016, 855 Rn. 33, beck-online).

Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an. Die Abgrenzung zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen kann im Einzelfall schwierig sein, vor allem deswegen, weil die beiden Äußerungsformen nicht selten miteinander verbunden werden und erst gemeinsam den Sinn einer Äußerung ausmachen. In solchen Fällen ist der Begriff der Meinung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen: Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht geschützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhöbe oder verfälsche. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (vgl. m.w.N.: BVerfG Beschl. v. 4.8.2016 – 1 BvR 2619/13, BeckRS 2016, 50714 Rn. 13, beck-online). Dabei ist zu beachten, dass sich der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch auf die Äußerung von Tatsachen erstreckt, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können (vgl. m.w.N. BGH, Urteil vom 22. 9. 2009 - VI ZR 19/08 in NJW 2009, 3580, Rn. 11, beck-online).

(b) An diesem Maßstab gemessen handelt es sich bei der angegriffenen Äußerung zur Überzeugung der Kammer um eine zulässige Meinungsäußerung. Der Formulierung „*Ein weiterer Kritikpunkt: Invest4Kids warb mit Kundenbewertungen, ohne sicherzustellen, dass diese tatsächlich von echten Kund:innen stammten*“ ist schon dem unmittelbaren Wortsinn nach zu entnehmen, dass es sich um Kritik. d.h um eine negative Bewertung aus Sicht des sich Äußernden handelt. Soweit die Beklagte demgegenüber meint, die Äußerung enthalte eine überprüfbare, unwahre Tatsachenbehauptung in dem Sinne, dass es ein lauterkeitsrechtliches Erfordernis gebe, sicherzustellen, dass die Bewertungen echt und verifiziert sind, vermag die Kammer dieser Argumentation nicht zu folgen. Der Wortlaut für sich genommen gibt für dieses Verständnis nichts her. An diesem Ergebnis ändert auch der Sinnzusammenhang nichts. Zwar findet sich die in Rede stehende Aussage in der Pressemitteilung im Kontext von wettbewerbsrechtlich abgemahnten Punkten; auch spricht der Kläger dort zusammenfassend davon, gegen „die genannten Verstöße“ vorgegangen zu sein. Allerdings war dieser Passage in ihrer Gesamtheit betrachtet auch bereits vor der Abänderung der Pressemitteilung hinreichend deutlich zu entnehmen, dass die Sicherstellung der Echtheit der Bewertungen kein solches Erfordernis ist, sondern zwischen der Mitteilung über die abgemahnten wettbewerbsrechtlichen Verstöße einerseits und der zudem kritisierten Intransparenz der Frage, inwieweit die Kundenbewertungen auf ihre Echtheit hin überprüft

werden andererseits, differenziert wird. Denn es hieß dort weitergehend: „*Gegen die genannten Verstöße ging die Verbraucherzentrale erfolgreich mit einer Abmahnung vor. Sie forderte den Anbieter, der zuvor schon von Stiftung Warentest kritisiert worden war, auf, nicht mehr mit den beanstandeten Aussagen zu werben und die Echtheit der Kundenbewertungen transparenter zu gestalten*.“ (Anlage MK5).

Handelt es sich bei der angegriffenen Äußerung aber um eine Meinungsäußerung, wäre diese im Rahmen der Abwägung auf Grund der überragenden Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 GG regelmäßig nur dann rechtswidrig und zu unterlassen, wenn es sich um Schmähkritik oder Formalbeleidigungen handelt. Hierfür ist nichts ersichtlich.

b) Auch in Bezug auf die zweite, unter Ziff. I.2. der Widerklage angegriffene Äußerung besteht kein Unterlassungsanspruch.

Es handelt sich um ein Werturteil, das von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt ist. Des Weiteren ist die angegriffene Aussage - im Gesamtkontext zitiert - in Bezug auf den Tatsachenkern, der Gegenstand der Meinungsäußerung ist, auch inhaltlich zutreffend. Vollständig lautet die in Rede stehende Passage: „*Nach Abgabe einer Unterlassungserklärung hat der Anbieter die Berechnungsannahmen offengelegt. Bei der* ***Werbeaussage*** *vergleicht Invest4Kids derzeit erklärtermaßen die Anlage einer monatlichen Sparrate von 150 Euro für 18 Jahre zu 0,1 Prozent Zinsen bei einem Sparbuch mit einer Anlagenrendite von 6 Prozent bei einem ETF. „Die hohen Provisionen und Kosten der Rentenversicherung, die Invest4 Kids anbietet, tauchen* ***hier*** *gar nicht auf. Solche Beispielrechnungen sind nicht seriös“, sagt* [redacted]*.* “ (Hervorhebungen durch die Kammer). Das Adverb „hier“ bezieht sich seinem Sinngehalt nach damit ersichtlich auf die Werbeaussage, nicht auf weitergehende interne Kalkulationen oder zusätzliche Informationen/Aussagen, die ggf. in weiterführenden Vertrags-/Policenunterlagen, nicht aber in der in Bezug genommenen Werbeaussage enthalten sind. Die Bewertung der Werbeaussage als unseriös, weil dort die Kosten der Provisionen und Rentenversicherung nicht enthalten sind, ist indes eine geschützte und zulässige Meinungsäußerung des Klägers.

c) Da die Hauptforderung unbegründet ist, kann die Beklagte auch nicht die widerklagend geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten ersetzt verlangen.

lll.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit gründet auf § 709 ZPO.

IV.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted] [redacted] [redacted]

Vizepräsident des Landgerichts | Richter am Landgericht | Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Kiel, 03.11.2026

[redacted]
Justizamtsinspektor